



Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

Der im Jahre 1878 gegründete Versicherungsverein Südliches Emsland (SEL) auf Gegenseitigkeit (a.G.) ist ein kleiner Verein im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

§ 2 Zweck

Der Verein betreibt die Sachversicherung mit Ausnahme der großindustriellen Versicherung.

§ 3 Rückversicherung und Versicherungsvermittlung

- (1) Der Verein hat das Recht, Rückversicherung zu nehmen.
- (2) Der Verein hat ferner das Recht, für Rechnung anderer Versicherer Versicherungen in den Sparten zu vermitteln, die er selbst nicht betreibt.

§ 4 Sitz, Geschäftsgebiet und Gerichtsstand

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in 49832 Freren / Niedersachsen.
- (2) Das Geschäftsgebiet des Vereins umfasst das Gebiet des Landkreises Emsland sowie die daran angrenzenden Gemeinden.
- (3) Gerichtsstand ist das Amtsgericht bzw. Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist gemäß § 215 VVG wahlweise auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

§ 5 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch Eintritt in eine bestehende Versicherung und erlischt mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Geschäftsgebiet hat und sich gegen einer der im § 2 genannten Risiken versichern will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7 Kündigung und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft kann sowohl vom Mitglied als auch vom Verein unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Kündigungsregelungen, die sich aus Gesetz oder Vertrag oder aus den Versicherungsbedingungen ergeben, bleiben unberührt.
- (3) Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.,
 - (a) wenn es aufgrund eines rechtskräftigen Urteils wegen Brandstiftung, Diebstahls oder eines versuchten oder vollendeten Versicherungsbetruges verurteilt worden ist;
 - (b) wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder bleiben für die Verbindlichkeiten des Vereins, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestanden, weiterhin haftbar.

III. Organe des Vereins, Vertretung und Geschäftsführung

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.



§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung ausschließlich vorbehalten ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnahmemöglichkeit der Mitglieder nicht eingeschränkt wird und eine Stimmabgabe von Nicht-Mitgliedern ausgeschlossen bleibt. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens einen Tag vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung von unberechtigten Personen an der Mitgliederversammlung ist es dem Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nach Maßgabe von § 11 der Satzung auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im auf das abgeschlossene Geschäftsjahr folgendem Jahr statt, möglichst in den ersten acht Monaten, soweit nicht in der Einladung etwas anderes bestimmt wird. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung gemäß § 5 dieser Satzung mindestens 10 Tage vorher einberufen. Änderungen der Satzung oder der Versicherungsbedingungen sind in der Einladung besonders zu erwähnen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder der Vorstand sie im Interesse des Vereins für erforderlich hält, bzw. die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz auch einem anderen Mitglied übertragen werden. § 12 Nr. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. ohne Rücksicht auf die Zahl der an einer Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Ebenfalls ohne Berücksichtigung auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder ist ein schriftlicher Beschluss ohne Präsenzveranstaltung möglich. Hierzu versendet der Vorstand an die letzte von jedem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse Beschlussvorlagen in Textform, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein per E-Mail oder schriftlich unter der Adresse der Geschäftsstelle des Vereins zurückgeschickt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung durch einen schriftlich bestellten Bevollmächtigten ist zulässig. Ein Bevollmächtigter kann nur die Ehefrau, der Ehemann, die volljährigen Kinder oder ein anderes Mitglied des Versicherungsvereins sein. Die schriftliche Bevollmächtigung ist dem Leiter der Versammlung zu deren Beginn zu übergeben.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Zuruf - oder wenn Einspruch erhoben wird - durch Stimmzettel gefasst. Eine Dreiviertelmehrheit ist jedoch erforderlich bei
 - (a) Änderung der Satzung und Einführung neuer Versicherungszweige bzw. -arten,
 - (b) Auflösung des Vereins, Bestandsübertragung, Fusion.
 - (c) Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- (5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen bzw. Stimmzettel. Bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das vom Leiter zu ziehende Los.
- (7) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die die Änderung der Satzung, die Einführung eines neuen Versicherungszweiges oder die Auflösung bzw. die Bestandsübertragung / Fusion des Vereins betreffen, ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 12 Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:
 1. Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Geschäftsführers, und bei Bedarf des Beirates
 2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
 4. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 5. Verteilung des Jahresüberschusses,
 6. Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken,
 7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 8. Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen sowie Einführung neuer Versicherungszweige bzw. -arten.
 9. Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen,
 10. Auflösung, Bestandsübertragung oder Verschmelzung des Vereins (Abschnitt V., § 26).
- (2) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von dem Vorsitzenden des Vorstands (oder dessen Stellvertreter / oder dem Geschäftsführer), dem Schriftführer und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen ist.



§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. mindestens 2 Beisitzern und
 3. dem Geschäftsführer, der Kraft seines Amtes Vorstandsmitglied ist.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Geschäftsführer, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer Vereinsmitglied ist und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Wahlperiode.
- (4) Mit Ausnahme des Geschäftsführers nehmen die Vorstandsmitglieder ihr Amt ehrenamtlich wahr. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Beirates erhalten Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattungen nach den Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen, oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter.
- (6) Über die Verhandlungen des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, welches den Vorstandsmitgliedern umgehend schriftlich zur Kenntnis zu geben ist.

§ 14 Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Willenserklärungen sind rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.
- (2) Der Geschäftsführer kann beauftragt werden, den Verein nach außen in allen Willenserklärungen zu vertreten, die nicht zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes gemäß § 15 Nr. 1 - 8 gehören.
- (3) Grundsätzlich gilt das Vier-Augen-Prinzip.

§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- (2) Entscheidung über die Kündigung und den Ausschluss von Mitgliedern.,
- (3) Prüfung der Entschädigungsansprüche und Feststellung der Entschädigung; die Regulierung von Schäden bis 50.000 EUR kann auf den Geschäftsführer übertragen werden,
- (4) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (5) Anlegung des Vereinsvermögens,
- (6) Festsetzung der Versicherungsbeiträge,
- (7) Erhebung von Nachschüssen,
- (8) Abschluss von Rückversicherungsverträgen.

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) wird vom Vorstand bestellt und unterliegt seiner Aufsicht.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die laufende Geschäftsführung, soweit nicht der Vorstand zu beschließen hat. Der Geschäftsführer kann bevollmächtigt werden, den Verein nach außen in allen Willenserklärungen zu vertreten, die nicht zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes gemäß § 15 dieser Satzung gehören.
- (3) Die Besoldung des Geschäftsführers richtet sich nach dem Anstellungsvertrag, den die übrigen Vorstandsmitglieder mit ihm schließen.

§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) Als Rechnungsprüfer wird jährlich ein Vereinsmitglied für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode ist zulässig.
- (2) Auf Einladung des Vorstandes prüfen die 2 Rechnungsprüfer vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss. Über das Ergebnis berichten sie der Mitgliederversammlung.

§ 18 Ausschluss aus dem Vorstand

Vorstandsmitglieder, die ihrer Pflicht nicht genügen, können auf Antrag des Vorstandes nach Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Liegen schwerwiegende Fälle von Pflichtverstößen vor, oder ist wegen strafbarer Handlungen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, so kann der Vorstand des Vereins ein Vorstandsmitglied sofort seines Amtes vorläufig entheben. Über die endgültige Abberufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 19 Beirat

Von der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gewählt werden. Der Vorstand kann den Beirat in allen Angelegenheiten zur Beratung und Unterstützung heranziehen. Näheres wird in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Vorstand erlässt.

IV. Vermögensverwaltung

§ 20 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge, die von den Mitgliedern im Voraus zu zahlen sind, werden vom Vorstand festgelegt.



§ 21 Nachschüsse

- (1) Reichen die Einnahmen sowie die nach dem Gesetz und der Satzung verfügbaren Rückstellungen und Rücklagen nicht zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr aus, so werden außerordentliche Beiträge (Nachschüsse) nach dem Verhältnis der letztjährigen Jahresbeiträge erhoben. Die Nachschüsse und die Zahlungsweise für sie werden vom Vorstand festgesetzt.
- (2) Zu Nachschüssen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen.
- (3) Hinsichtlich der Einziehung der Nachschüsse gilt § 39 VVG entsprechend.

§ 22 Schwankungsrückstellung

Zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs ist eine Rückstellung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Anordnung zu bilden.

§ 23 Verlustrücklage und andere Gewinnrücklagen

- (1) Zur Deckung eines außerordentlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage bis zur Höhe von 2 v.T. der Gesamtversicherungssumme gebildet.
- (2) Der Verlustrücklage sind jährlich bis zum Erreichen der Soll-Höhe 3% der gebuchten Nettobeiträge, aus dem erwirtschafteten Gewinn, zuzuführen.
- (3) Nach Erreichung bzw. Wiedererreichung des Mindestbetrages fließt der Verlustrücklage nur noch ein vom Vorstand zu bestimmendem Teil des Jahresüberschusses zu.
- (4) Der Verein ist berechtigt andere Gewinnrücklagen zu bilden.
- (5) Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sie 1/5 ihres Mindestbetrages überschritten hat. Die jährliche Entnahme kann bis zu 1/3 der jeweils angesammelten Verlustrücklage betragen. Jedoch darf durch die Entnahme der Bestand von 1/5 der Mindesthöhe nicht unterschritten werden. Voraussetzung für jede Inanspruchnahme ist aber, dass im Verlustjahr mindestens ein Betrag in Höhe des Durchschnitts der letzten drei Jahre erhoben wurde und zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausgereicht hat.
- (6) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren sowohl von der Zuführung als auch von Entnahmeregelungen abgewichen werden.

§ 24 Beitragsrückerstattungen

- (1) Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Jahresüberschuss nicht der Verlustrücklage (§ 23 Nr. 2) oder einer anderen Gewinnrücklage (§ 23 Nr. 4) zugeführt wird, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf ausschließlich für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden.
- (2) Der Vorstand beschließt, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen an die Mitglieder auszuzahlen oder auf die Beiträge oder Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen sind.
- (3) Beitragsrückerstattungsberechtigt sind nur solche Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis über den 1. Januar 12 Uhr mittags des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres hinaus bestanden hat. Die Verteilung der Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis zur Höhe des Jahresbeitrages.

§ 25 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist nach Maßgabe der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften anzulegen, soweit es nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb benötigt wird.

V. Auflösung des Vereins

§ 26 Durchführung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei für diesen Zweck einberufene, binnen eines Zeitraumes von vier Wochen aufeinander folgende Mitgliederversammlungen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Mit dem Beschluss über die Auflösung kann auch ein Beschluss über die Bestandsübertragung auf ein anderes Unternehmen verbunden werden.
- (3) Die bestehenden Versicherungsverträge erlöschen vier Wochen nach der Veröffentlichung des rechtskräftig genehmigten Auflösungsbeschlusses.
- (4) Nach der Auflösung sind die noch laufenden Geschäfte durch den Vorstand oder an dessen Stelle durch den von der Mitgliederversammlung ermächtigten Bevollmächtigten abzuwickeln. Nach Abschluss der Abwicklung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser eine Schlussrechnung zur Prüfung vorzulegen. Überschüsse werden nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Verwendung der Überschüsse beschließen.

Spelle-Venhaus, 21.04.2022

Karl-Heinz Daemberg
-Vorstandsvorsitzender-

Thomas Ginten
-Geschäftsführer-

Hermann Wobbel
-stellvertr. Vorsitzender-

Ulrich Löcken
-Schriftführer-

Thomas Mönter
-Beisitzer-

Marius Bruns
-Beisitzer-

Genehmigt am 23.05.2022 durch den Landkreis Emsland -Der Landrat- in Meppen (Az.: 320-3221)
